

Kurze Einleitung	myLife Aktiv+ ist eine flexible aufgeschobene Rentenversicherung mit einem Einmalbeitrag, die eine kombinierte Anlage in das klassische Deckungskapital und in Fonds erlaubt.
Nettoprodukt	Als Nettoprodukt ist dieses Produkt vollständig frei von Abschlussprovisionen und laufenden Provisionen.
Versicherungsbeginn	Versicherungsbeginn ist der 1. eines Monats. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
Eintrittsalter	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	0 Jahre
Höchsteintrittsalter	70 Jahre
Mindestrentenbeginnalter	Keine Beschränkungen
Höchstrentenbeginnalter	85 Jahre
Mindestaufschubdauer	9 Jahre
Beitragszahlung	Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrift zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können nur als Einmalbeitrag gezahlt werden.
Mindesteinmalbeitrag	30.000 EUR
Maximaleinmalbeitrag	500.000 EUR
Aufteilung des Beitrags	Der nach Abzug von Kosten verbleibende Teil des Beitrags ist der sogenannte Sparbeitrag. Zu Vertragsbeginn legt der Kunde fest, wie hoch der Anteil des Sparbeitrages ist, der für das Deckungskapital des Vertrages verwendet wird. Daraus ergibt sich die garantierte Rente beziehungsweise die garantierte Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn. Der andere Teil wird in die gewählten Fonds angelegt. Für den Beitrag ist der Bewertungsstichtag abweichend der Börsentag, an dem die Zahlung tatsächlich wertgestellt ist.
Fondsauswahl	Über 100 ETF und insgesamt ca. 200 Fonds
Fondsmix	Der Mindestbeitrag pro Fonds beträgt 500 EUR.
Ausgabeaufschlag	Es wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.
Wechsel der Anlagestrategie (Umschichtung)	Vor Rentenbeginn können innerhalb des Vertragsguthabens einmal pro Kalendermonat Umschichtungen zwischen Deckungskapital und Fondsanlage – oder umgekehrt – vorgenommen werden. Es müssen mindestens 500 EUR umgeschichtet werden. Bis zu 200.000 EUR insgesamt können je Versicherungsjahr umgeschichtet oder im Rahmen eines Fondswechsels geschiftet werden. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig. Für das Umschichten behalten wir uns vor, Kosten zu erheben.
Fondswechsel (Shift)	Ein Wechsel der Fonds kann kostenfrei einmal im Monat erfolgen. Beim Shiften wird das bestehende Fondsvermögen in Anteile eines anderen Fonds übertragen. Dies geschieht durch Verkauf der alten Anteile und Ankauf von Anteilen des neuen Fonds. Bis zu 200.000 EUR insgesamt können je Versicherungsjahr im Rahmen eines Fondswechsels geschiftet werden oder umgeschichtet werden. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig. Für das Shiften oberhalb des Limits behalten wir uns vor, Gebühren zu erheben.
Ablaufcheck / Ablaufmanagement	Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird der Kunde automatisch erinnert, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dies kann durch einen Fondswechsel in risikoärmere Fonds oder durch das automatische Ablaufmanagement erfolgen.

Garantie	Die Höhe der Garantie richtet sich individuell nach der Aufteilung des Beitrags.										
Verfügbarkeit (Auszahlungen)	Vor Rentenbeginn kann einmal pro Kalendermonat Kapital aus dem Vertrag entnommen werden. Jede Entnahme muss mindestens 250 EUR betragen. Das verbleibende Guthaben muss mindestens 15.000 EUR betragen. Nach Rentenbeginn ist gegebenenfalls eine einmalige Kapitalentnahme möglich.										
Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Vertragsguthaben aus.										
Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn	Es kann eine Rentengarantiezeit oder abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart werden.										
Rentengarantiezeit	Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Erben beziehungsweise Begünstigten weiter. Eine Kapitalisierung ist auf Wunsch auch möglich. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden. Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter:										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Rentenbeginnalter</u></th> <th><u>max. Rentengarantiezeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zum 55. Lebensjahr</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 67. Lebensjahr</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 75. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>über dem 75. Lebensjahr</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>	bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre	bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre	bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre	über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre
<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>										
bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre										
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre										
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre										
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre										
Abgekürzte Restkapitalabfindung	Ist eine abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.										
Flexibler Rentenbeginn	Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig (frühestens ab dem 62. Lebensjahr*) abrufen. Des Weiteren kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um höchstens 10 Jahre (max. bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase. In der Abrufphase kann auch eine vorzeitige Teilrente vereinbart werden.										
	<p>Vorverlegung</p> <p>Vereinbarter Rentenbeginn</p> <p>Verlängerung um bis zu 10 Jahre</p> <p>min. 62. Lebensjahr*</p> <p>Abrufphase</p> <p>max. 75. Lebensjahr</p>										
	Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 75. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.										
	* Hinweis: Gegebenenfalls kann ein vorgezogener Rentenbeginn steuerschädlich sein. Um bei Kapitalabfindungen in privaten Rentenversicherungen nur die Hälfte der Einkünfte ansetzen zu können, darf die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erfolgen.										

Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente oder Kapital)	Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Vertragsguthaben entweder für eine garantierte lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung verwendet.
Vertragsguthaben	Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ dem Deckungskapital, ▪ dem Fondsvermögen,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dem Ansammlungsguthaben, ▪ dem Schlussanteil und ▪ den dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven.
Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn	Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.
Rente	Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die garantierte Rente gezahlt. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).
Kapitalabfindung	Anstelle der Rente kann der Kunde zum vereinbarten Rentenbeginn das Vertragsguthaben erhalten. Mindestens wird die garantierte Kapitalabfindung ausgezahlt. Der Kunde muss uns über den Wunsch spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn informieren.
Teilkapitalabfindung / Teilrente	Zu Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben zum Teil abgefunden und zum Teil verrentet werden. Bedingung ist, dass die Teilrente eine Mindesthöhe von jährlich 300 EUR erreicht.
Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven	Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab, im Rentenbezug darüber hinaus davon, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.
Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn	Die laufende Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem verwendet. Die Wahl des Überschussystems kann einmal im Jahr für zukünftige laufende Überschussanteile geändert werden.
Verzinsliche Ansammlung	Ist das Überschussystem verzinsliche Ansammlung vereinbart, werden die zukünftigen Überschüsse angesammelt und monatlich verzinst. Das so gebildete Ansammlungsguthaben gehört zum Vertragsguthaben.
Fondsbonus	Ist das Überschussystem Fondsbonus vereinbart, werden die zukünftigen Überschüsse in die vom Kunden gewählten Fonds angelegt. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.
Mischsystem „Fondsbonus und verzinsliche Ansammlung“	Beim Mischsystem verwenden wir die Überschüsse teilweise wie bei der verzinslichen Ansammlung und teilweise wie beim Fondsbonus. Die Aufteilung entspricht der gewünschten Aufteilung des Sparbeitrages.
Schlussanteil	Zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung wird dem Vertrag gegebenenfalls ein Schlussanteil gutgeschrieben. Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben. Der Schlussanteil kann auch Null sein: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt wurden oder wenn die Beteiligung an Bewertungsreserven einen gewissen Betrag übersteigt.
Beteiligung an den Bewertungsreserven	Wurde ein Teil des Beitrags für das Deckungskapital verwendet, erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 VVG zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung gegebenenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.
Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn	Bis 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann für lebenslange Renten zwischen drei Überschussystemen gewählt werden.
Flexible Bonusrente	Bei der flexiblen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.

Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich ab Rentenbeginn. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtigt. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Mischsystem	Ein Mix aus flexibler und dynamischer Bonusrente ist das Mischsystem, bei dem der Kunde trotz höherer Leistung zu Rentenbeginn eine gewisse jährliche Rentenerhöhung erhält. Bei diesem Mischsystem werden die Überschüsse <ul style="list-style-type: none"> ▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der dynamischen Bonusrente und ▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der flexiblen Bonusrente verwendet.
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.
Besteuerung	Für private Kapital- und Rentenversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, gelten folgende Begünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz:
Besteuerung der Kapitalleistung	Bei Kapitalleistungen (Erlebensfalleistung und Rückkauf von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht) werden bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen für die Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz nur die Hälfte der Einkünfte - dies ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge - mit dem persönlichen Steuersatz versteuert: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Vertrag muss mindestens 12 Jahre bestanden haben und gleichzeitig ▪ muss die Kapitalleistung nach dem 62. Lebensjahr erfolgen.
Besteuerung der Rentenleistung	Lebenslange Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen werden grundsätzlich in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, wenn die Rentendauer lediglich von seiner Lebenszeit abhängt.
Gesundheitsprüfung	Nein
Zusatzversicherung	Nein
Direktversicherung	Nein



myLife
Lebensversicherung AG

Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

T 0551 9976-0
E info@mylife-leben.de
W www.mylife-leben.de